

13 Haushaltsplanung

Zusammenarbeit zwischen PGR und Kirchenverwaltung

Rechtliche Grundlage: Kirchenstiftungsordnung, Satzung PGR

Aufgaben der Kirchenverwaltung

Die Kirchenverwaltung ist für die finanziellen und personellen Rahmenbedingungen der Pfarrgemeinde verantwortlich. Berührungspunkte mit der Arbeit des Pfarrgemeinderates sind unvermeidlich. Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat sind die beiden Entscheidungs-Gremien der Pfarrgemeinde.

Die Kirchenverwaltung ist – durch eine demokratische Wahl legitimiert für 6 Jahre – das Entscheidungs-Organ der **Kirchenstiftung** bzw. der Kuratie- oder Filialkirchenstiftung. Die Kirchenverwaltung ist verantwortlich für die finanziellen und verwaltungsmäßigen Belange. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehört u. a.

- ➔ die Sorge für das Kirchenstiftungsvermögen
- ➔ die Erstellung des Haushaltes
- ➔ der Vollzug des Haushaltes und die Jahresrechnung
- ➔ die Beschlussfassung über die Anlage von Stiftungsgeldern bzw. über die Verwendung von nicht zweckgebundenen freiwilligen Zuwendungen zur Erfüllung der ortskirchlichen Bedürfnisse (z. B. Ausstattung, Inhalt der Kirche, Pfarrheim, Pfarrhaus)

Die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Kirchenverwaltung bildet die **Kirchenstiftungsordnung**, genauer: die „Ordnung für Kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen“ im Rahmen des Bayerischen Stiftungsgesetzes vom 5. März 1997. In ihr sind die Aufgaben und Kompetenzen der Kirchenverwaltung geregelt. Hierbei handelt es sich also um staatliches Recht. Bei der Satzung für Pfarrgemeinderäte handelt es sich demgegenüber um bischöfliches Recht. Im folgenden werden die für die Zusammenarbeit von Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung maßgebenden Abschnitte aus der *Kirchenstiftungsordnung* und *Satzung für die Pfarrgemeinderäte* vorgestellt.

(a) Rechtsgrundlagen für die Kirchenverwaltung (Kirchenstiftungsordnung - KiStiftO)

*Art 11, Absatz V, Punkt 5 und 8 (KiStiftO):
Kirchenverwaltung – Aufgaben (Auszug)*

Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen zählen:

- ➔ die Beschaffung und der Unterhalt der Inneneinrichtung für die Kirchen sowie die Bereitstellung des Sachbedarfes für Gottesdienst und Seelsorge einschließlich der Mittel für Gemeindemission, Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, Altenbetreuung, sonstige Schulungen, Pfarrbriefe usw.
- ➔ die Bestreitung des sonstigen Verwaltungsaufwandes einschließlich des Sachbedarfs sowohl für die pfarramtliche Geschäftsführung wie für den Pfarrgemeinderat.

Art 24: Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat

- ➔ Kirchenverwaltung und PGR haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich. Im Gesamtinteresse der Pfarrgemeinde bedarf es einer *guten Zusammenarbeit*.
- ➔ Die Kirchenverwaltung benennt ein *Mitglied*, welches zu den Sitzungen des PGR jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen ist, falls es ihm nicht schon als Mitglied angehört.
- ➔ Der Vorsitzende des Pfarrgemeinderates, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter, ist zu den Sitzungen der Kirchenverwaltung jeweils als Gast mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen, falls er ihr nicht schon als Mitglied angehört. Das teilnehmende Pfarrgemeinderatsmitglied unterliegt denselben Verpflichtungen wie die Kirchenverwaltungsmitglieder nach Art. 12 (Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht).
- ➔ Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Bei Anträgen an die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde fügt der Kirchenverwaltungsvorstand dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei.

(b) Satzung für Pfarrgemeinderäte

§ 10 Haushaltsplanung

- ➔ Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes für die Pfarrgemeinde ist der Pfarrgemeinderat verpflichtet, eine Stellungnahme gegenüber der Kirchenverwaltung zum Haushaltsentwurf abzugeben. Die Kirchenverwaltung kann den darin enthaltenen Änderungsvorschlägen entsprechen oder den Haushaltsplan unverändert beschließen und mit der Stellungnahme des Pfarrgemeinderates der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorlegen (Artikel 26 Abs. 9 der Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz-)Diözesen (KiStiftO) in der Fassung vom 01.07.1997).
- ➔ Rechtzeitig zu den Beratungen des Haushaltes der Kirchenstiftung erstellt der Pfarrgemeinderat seinen eigenen Haushaltsplan unter Berücksichtigung seiner laufenden Aufgaben und der geplanten Vorhaben für das folgende Haushaltsjahr.

(c) Ausführungsrichtlinien zu der Satzung für Pfarrgemeinderäte (Auszug)

Eine Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist anzustreben bei bedeutenden Aufgaben im Bereich der Kirchenverwaltung, z. B.:

- ➔ Verabschiedung des Haushaltes der Pfarrei durch die Kirchenverwaltung (siehe Kirchenstiftungsordnung 5. März 1997 Art. 26, Abs. IX)
- ➔ bauliche Maßnahmen in der Pfarrei (s. Kirchenstiftungsordnung Art. 24. Abs IV und Richtlinien für das kirchliche Bauwesen, Abs. 1.3 und II.10)
- ➔ Friedhofsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung

Kann die Kirchenverwaltung den Anträgen und Wünschen des Pfarrgemeinderates zum Haushalt nicht stattgeben, ist bei der Einreichung an die kirchliche Behörde *die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates beizufügen* (siehe Kirchenstiftungsordnung Art. 24, Abs IV und 26, Abs. IX).

Aufbauend auf diesen rechtlichen Grundlagen ist es wichtig, eine *vertrauensvolle und dialogische Zusammenarbeit* von Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung zu entwickeln.

PGR-Etat: Finanzierung der Pfarrgemeinderatsarbeit

HHST 62450: Haushaltsstelle des PGR

Damit der Pfarrgemeinderat seine Aufgaben sachgerecht erfüllen kann, benötigt er finanzielle Mittel.

Seit dem Jahr 2000 kann für die Arbeit des Pfarrgemeinderats ein eigener Haushaltsplan (siehe Formblatt folgende Seite) erstellt werden, der die Aufwendungen für Sitzungen des Pfarrgemeinderats und dessen Sachausschüsse sowie für Weiterbildungsmaßnahmen beinhaltet. Der Haushaltstitel dafür ist HHST 62450.

Zwischen September und Oktober

Es ist sinnvoll, den Haushaltsplan des Pfarrgemeinderats nach der Sommerpause zu erarbeiten und der Kirchenverwaltung zur Entscheidung und Genehmigung vorzulegen (in der Regel im November). Dabei muss beachtet werden, dass sich die Ausgaben und Einnahmen an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln der Kirchenstiftung zu orientieren haben.

Finanzielle Aufwandsentschädigung

In § 15 der Satzung für Pfarrgemeinderäte ist festgehalten: *„Die Mitglieder des PGR, sowie die Mitglieder der Sachbereichsgremien haben Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben entstehen“.*

Darunter fallen vor allem Fahrt- und Portokosten, aber auch Auslagen für Geschenke usw. Gegen entsprechende Quittungen oder Nachweise werden über das Pfarrbüro die verauslagten Beträge erstattet (→ HHST 62450).

HHST 62 800: Pfarrliche Maßnahmen

Folgende pfarrliche Maßnahmen, die auch unter Federführung des Pfarrgemeinderats geplant und durchgeführt werden, sind hier erfasst:

- ➔ Pfarrversammlung
- ➔ Neujahrsempfang
- ➔ Empfang für Ehrenamtliche, Verbands- und Vereinsvorstände
- ➔ Sachgeschenke in Form von kleinen Aufmerksamkeiten bei Jubiläen von Ehrenamtlichen
- ➔ Ausgaben und Einnahmen für Fronleichnam, Agapen usw.

**Haushaltsplan des Pfarrgemeinderates
der Kirchenstiftung für das Jahr**
(Zur Vorlage und Entscheidung in der Kirchenverwaltung)

I. Finanzierung der PGR-Arbeit (HHST 62450)		
	Ausgaben €	Einnahmen €
1. PGR- und Sachausschuss –Sitzungen		
Bewirtung, Tagungen		
Porto		
Geschenke zu bes. Anlässen ①		
2. Auslagen der PGR- und Sachausschussmitglieder		
Telefonkosten		
Fahrtkosten (0,30 €) ②		
Büromaterial		
3. Weiterbildung der PGR- und Sachausschussmitglieder ③		
Fahrtkosten (0,30 €)		
Verpflegung		
Übernachtung		
Kursgebühren		
Literatur		
Honorare		
4. Vor- u. Nachbereitung von Initiativen der Sachausschüsse		
z.B. - Ehe und Familie		
- Liturgie		
- Öffentlichkeitsarbeit		
- Soziale und caritative Aufgaben		
-		
-		
-		
-		
Summen Gruppe 1 – 4		
Saldo (Überschuss / Fehlbetrag)	④	⑤
Gesamtsummen:		

Genehmigter Haushaltsansatz (HHST 62450)
lt. KV-Beschluss
vom €

- ① Nur Sachzuwendungen in Form von kleinen Aufmerksamkeiten (steuerl. Obergrenze 40,00 €)
- ② Öffentliche Verkehrsmittel oder km-Geld (Amtsblatt 17/1993, Nr. 253)
- ③ z.B. Kostenersatz/Eigenleistung
- ④ Überschuss (Mehreinnahmen)
- ⑤ Fehlbetrag (Haushaltsansatz)

(Bitte wenden)

II. Finanzierung von Maßnahmen

(sofern diese unter Federführung des Pfarrgemeinderates durchgeführt werden)

Bezeichnung	HHST:	Ausgaben €	Einnahmen €
1. Pfarrfest	62900		
2. Pfarrversammlung	62800		
3. Neujahrsempfang	62800		
4. Empfang für die ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen (soweit nicht in Pkt. 3 enthalten)	62800		
5. Einladung der Verbands- und Vereinsvorstände	62800		
6. Sachgeschenke in Form von kleinen Aufmerksamkeiten bei Jubiläen von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen	62800		
7.			
Summe:			

Ort/Datum

Unterschrift PGR-Vorsitzende/r

Genehmigter Haushaltsansatz
 Lt. KV-Beschluss vom
 (HHST 62900)

--	--

Genehmigter Haushaltsansatz
 Lt. KV-Beschluss vom
 (HHST 62800)

--	--